Rechtsamt -300-, 30.8.2016, Tel. 6645
Auskunft gibt Ihnen: Frau Wellmann

Büro des Rates
Frau Stude

a.d.D. Schön 30/08 2018

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Kreuzungsbereich Körnerstraße/ Turnerstraße

Informationsvorlage der Verwaltung vom 17.03.2016 (Drucksachen-Nr. 2862/2014-2020) und Beschluss der Bezirksvertretung Mitte vom 17.03.2016

Sehr geehrte Frau Stude,

in der oben genannten Angelegenheit baten Sie um Prüfung, ob

1. die straßenverkehrsrechtliche Anordnung ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und
2. eine Möglichkeit besteht, der Bezirksvertretung die Angelegenheit zu Entscheidung zu übertragen.

Hierzu nimmt - 300 - wie folgt rechtlich Stellung:

Zu 1)
Sachlich handelt es sich bei der Einziehung der separaten Linksabbiegespur und der Ausweisung weiterer Parkplätze in der Körnerstraße um straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach §§ 43, 44, 45 StVO.

Derartige verkehrsrechtliche Anordnungen von Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen sind regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen. Aufgrund der Regelung in § 41 Abs. 3 GO NRW entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung der (Ober-) Bürgermeister, soweit nicht der Rat sich oder einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.

Ein klassisches Geschäft der laufenden Verwaltung in ihrer Funktion als Straßenverkehrsbehörde ist es, Gefahrensituationen abschließend zu prüfen. Bei der Beurteilung, ob Gefahren vorhanden sind, handelt es sich um reine Tatsachenfragen, die der eigentlichen Ermessensentscheidung vorgelagert sind. Erst wenn eine konkrete straßenverkehrsrechtliche Gefahr nach § 45 Abs. 1 StVO vorliegt, ist der Ermessensspielraum eröffnet, ob und welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden (s. VG Düsseldorf, Urteil v. 30.11.2003, -6 K 6183/02-). Die Tatsachenfeststellungen werden i.d.R. unter Beteiligung verschiedener sachkundiger Stellen (u.a. Polizei, Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde, moBiel) getroffen (vgl. VwV-StVO zu § 45 Ziffer 1). Maßstab der Beurteilung ist neben der konkreten Situation vor Ort auch der Vergleich mit anderen Straßen im Stadtgebiet. Hierbei ist nach objektiven Kriterien zu verfahren, die durch gesetzliche Regelungen und entsprechende Verwaltungsvorschriften vorgegeben sind.

Im konkreten Fall ist insbesondere der Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2008 zur Verkehrssicherheit von Knotenpunkten (III.7- 75- 05/13, siehe Anlage) zu berücksichtigen. Dort heißt es u.a. in Ziffer 3, dass sich zum einen die wartepflichtigen Kraftfahrzeuge durch ein zweistufiges Nebeneinanderaufstellen gegenseitig in ihrer Sicht auf die bevorrechtigte Straße behindern und zum anderen wegen der augenscheinlich breiteren Straßenfläche auch die Wartepflicht der untergeordneten Knotenpunktzufahrt nicht ausreichend verdeutlicht werde. An vorhandenen Knotenpunkten solle aus Verkehrssicherungsgründen die Markierung in den wartepflichtigen Knotenpunkt Zufahrten entfernt und durch Einziehung eines Fahrstreifens sowie Verdeutlichung durch provisorische Maßnahmen (z.B. Luftelemente, Minibar etc.) ein einstreifiges Aufstellen in wartepflichtigen Zufahrten erzielt werden.

Bei der Beseitigung der Linksabbiegerspur handelt es sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Örtlichkeit und der gesetzgeberischen sowie ministeriellen Vorgaben um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und damit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Allerdings räumt § 7 Abs. 1 Buchst. l) der Hauptsatzung den Bezirksvertretungen ein Entscheidungsrecht bei *„Wohnumfeldverbesserungs-, Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen"* ein. Die Hauptsatzung definiert allerdings nicht, was unter den Begriffen *„Wohnumfeldverbesserungs-, Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen"* im Einzelfall zu verstehen ist.

Die Begriffe sind insofern auszulegen und zwar in dem Sinne, was der Rat den Bezirksvertretungen übertragen wollte. Der Rat selbst legt lediglich die „Generallinie" fest, die erforderliche Einzelfallprüfungen unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts und des Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dagegen klassisches Geschäft der laufenden Verwaltung (s. VGH Baden.-Württemberg, Beschl. v. 14.04.2007 -2 S 2626/06). Der Rat gibt also die Rahmenvorgaben hinsichtlich stadtgestalterischer Aspekte vor. Hinsichtlich der bezirksbezogenen Angelegenheiten kann der Rat insoweit das Entscheidungsrecht auf die Bezirksvertretungen übertragen. Die Anordnung von Maßnahmen des Straßenverkehrsrechts als Sonderordnungsrecht im Rahmen der Gefahrenabwehr ist dagegen weiterhin Aufgabe der Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich u.E. bei den Maßnahmen i.S. des § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung um konzeptionelle Maßnahmen, die - über die isolierte straßenverkehrsrechtliche Anordnung als Gefahrenabwehrmaßnahme hinaus - Verkehre bündeln, Auswirkungen auf andere Bereiche entfalten, Verkehrsströme der umliegenden Straßen mit einbeziehen, ein ganzes Wohngebiet / Wohnquartier betreffen und deren Auswirkungen nicht nur auf eine Straße begrenzt sind.

Ob und welche verkehrsregelnden Maßnahmen im Einzelfall geboten und rechtlich zulässig sind, ist allerdings rein verkehrsfachlich zu bewerten.

Die Grenze zwischen Maßnahmen der reinen Verkehrsregelung und der konzeptionellen Verkehrsführung ist letztlich jedoch fließend und schwer rechtssicher abzugrenzen. Als Abgrenzungskriterium ist unseres Erachtens darauf abzustellen, ob die verkehrsrechtlichen Anordnungen schwerpunktmäßig „nur" verkehrsfachlich zu beurteilen ist, oder ob es sich um eine konzeptionelle Maßnahme, die Verkehren in einem größeren Zusammenhang im Auge hat, handelt. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich hierzu nicht treffen.

Als konzeptionelle Maßnahme käme hier unseres Erachtens die Anordnung weiterer Parkplätze in Betracht. Dagegen spricht aber, dass diese Anordnung in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der als Gefahrabwehrmaßnahme anzusehenden Beseitigung der Linksabbiegerspur steht. Der dadurch entstehende Freiraum auf der Straßenfläche kann durch weitere Parkplätze genutzt werden, die wiederum in einem

engen Kontext mit der bereits vorhandenen Parkraumregelung in der Körnerstraße stehen. Da die Anordnungen auf einen engen räumlichen Bereich beschränkt sind, mit keinem gesamtstädtischen oder zumindest sich auf einen größeren Bereich erstreckenden Konzepts im Zusammenhang stehen und nach Einschätzung von 660 auch keine größeren verkehrlichen Auswirkungen im Umfeld zu erwarten sind, vertreten wir die Auffassung, dass es sich insgesamt um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Bezirksvertretung kommt mithin keine Entscheidungskompetenz zu. Der Beschluss der Bezirksvertretung Mitte vom 17.03.2016, wonach die verkehrsrechtlichen Maßnahme abgelehnt und die Verwaltung aufgefordert wird, auf die Umsetzung zu verzichten, hat empfehlenden Charakter.

Gemäß § 37 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung sind die Bezirksvertretungen allerdings bei allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören. Zu den wichtigen Angelegenheiten zählen u.a. *„verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung"* (s. § 7 Abs. 4 Buchstabe o). Ob es sich hier um eine verkehrsregelnde Maßnahme *von besonderer Bedeutung* handelt, kann offen bleiben, da durch die Beteiligung der Bezirksvertretung Mitte das Anhörungsrecht gewahrt worden ist.

Zu 2)

Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis solcher Geschäfte oder für einen Einzelfall ausdrücklich die Entscheidung vorbehält. Daraus - sowie aus dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates - folgt, dass der Rat prinzipiell auch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist. Hieraus ergibt sich zugleich die Befugnis des Rates, diese Geschäfte auch wieder an sich ziehen zu können (**Rückholrecht**). Dies hat weiterhin zur Konsequenz, dass er diese Geschäfte einzelnen Ausschüssen oder einer Bezirksvertretung (soweit diese nach § 37 zuständig ist) zuweisen kann. Bei Bezirksvertretungen ist zu beachten, dass auch bei bezirklichen Angelegenheiten der Oberbürgermeister für die laufenden Geschäfte der Verwaltung zuständig ist (siehe Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 2. Aufl. § 41 VII 1 mit Verweis auf OVG NRW, Beschl. v. 14.04.2004 - 3 A 1056/03 -). Das Rückholrecht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für Einzelfälle steht ausschließlich dem Rat - nicht aber den Bezirksvertretungen - zu (vgl. auch Held, a.a,O., § 37, Ziffer 6).

Nach Informationen von Herrn Becker - 660.24 - wird der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung 20.9.2016 in dieser Sache informiert. Eine Informationsvorlage wird zurzeit erstellt.

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir abschließend noch darauf hin, dass Anlass für die Überprüfung seitens 660 nicht ein Ordnungswidrigkeitenverfahren sondern ein verwaltungsgerichtliches Verfahren war. Das Verwaltungsgericht Minden hat die Erforderlichkeit einer konkreten Abschleppmaßnahme angezweifelt.

Für weitere Fragen stehen wir selbst verständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Wellmann